

## § 23 WO

### Erste Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

Bundesrecht

---

## Zweiter Abschnitt – Wahl von mehr als fünf Betriebsratsmitgliedern (aufgrund von Vorschlagslisten) -> Dritter Unterabschnitt – Wahlverfahren bei nur einer Vorschlagsliste (§ 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Gesetzes)

**Titel:** Erste Verordnung zur Durchführung des  
Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung - WO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** WO

**Gliederungs-Nr.:** 801-7-1-1

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 23 WO – Wahlniederschrift, Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Nachdem ermittelt ist, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder gewählt sind, hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, in der außer den Angaben nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, 5 bis 7 die jeder Bewerberin, und jedem Bewerber zugefallenen Stimmzahlen festzustellen sind. <sup>2</sup> § 16 Abs. 2 , § 17 Abs. 1 , §§ 18 und 19 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl. <sup>2</sup>Gehört die gewählte Person dem Geschlecht in der Minderheit an, so tritt an ihre Stelle die nicht gewählte Person dieses Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmzahl, wenn ansonsten das Geschlecht in der Minderheit nicht die ihm nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes zustehenden Mindestsitze erhalten würde. <sup>3</sup>Gibt es keine weiteren Angehörigen dieses Geschlechts, auf die Stimmen entfallen sind, geht dieser Sitz auf die nicht gewählte Person des anderen Geschlechts mit der nächsthöchsten Stimmzahl über.